

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Band: 18 (1926)

Heft: 9

Artikel: Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Teil IV

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366  
~~~~~ Erscheint monatlich ~~~~~

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

| | Seite | | Seite |
|--|-------|----------------------------------|-------|
| 1. Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes | 121 | 5. Aus schweizerischen Verbänden | 129 |
| 2. Der Internationale Gewerkschaftsbund | 124 | 6. Volkswirtschaft | 129 |
| 3. Bekämpfung der Wirtschaftskrisen | 126 | 7. Sozialpolitik | 131 |
| 4. Die achte internationale Arbeitskouverenz | 127 | 8. Internationales | 133 |
| | | 9. Ausland | 133 |
| | | 10. Literatur | 136 |

Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

IV.

Sozialpolitik.

Im Vorstehenden haben wir uns befasst mit den Bestrebungen der Gewerkschaften zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Geben wir uns nun aber auch Rechenschaft darüber, dass es Dinge gibt, die in einem Gesamtarbeitsvertrag nicht geregelt werden können. Werden wir uns dessen bewusst, dass wir nicht nur Angehörige einer Berufskategorie oder eines Industriezweiges, sondern einer grösseren Gemeinschaft, des Staates sind. Als Glieder des Staates sind wir dessen Gesetzen zwangsläufig unterstellt. Ob diese Gesetze gut sind oder schlecht, ist auf unser Wohlbefinden von sehr bedeutendem Einfluss. Als Gewerkschafter interessieren wir uns daher für das weite Gebiet des Arbeiterschutzes.

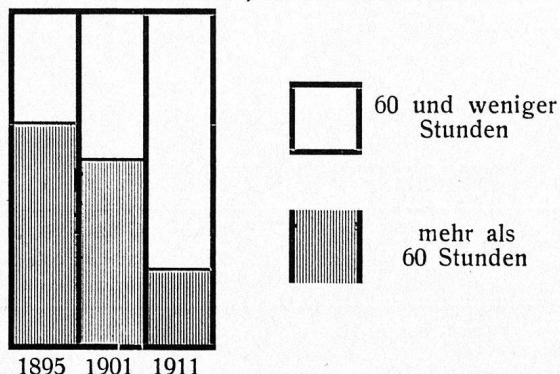
Arbeiterschutzgesetzgebung. Die Bedürfnisse der Arbeiter sind hier in den grossen Linien gleichgerichtet: Schutz vor Ueberanstrengung, Licht und Luft, hygienische und sanitäre Einrichtungen, Schutz gegen Unfallgefahren, Arbeitsrecht. In manchen Arbeiterkreisen glaubt man, des gesetzlichen Schutzes entbehren zu können; man stützt sich auf die Kraft der eigenen gut ausgebauten Organisation. Diese Meinung trägt. Wohl ist richtig, dass das im Gesetz niedergelegte, die Fixierung eines faktisch von einem bedeutenden Teil der Arbeiter erreichten Zustandes ist. Der gesetzliche Charakter bestätigt dann diesen Zustand und gestaltet ihn gemeinverbindlich. Damit wird er für die Gesamtheit erst wirtschaftlich tragbar, weil sich auch die Renitenten ihm nicht mehr entziehen können. Wir verlangen also, dass der Bund, die Kantone und Gemeinden Gesetze und Verordnungen erlassen die

geeignet sind, Gesundheit und Leben der Arbeiter zu schützen und diesen Schutz zu gewährleisten.

Bei der Geltendmachung von Schutzbestimmungen sollen die Erfahrungen der Wissenschaft zu Rate gezogen werden. Auch ist es notwendig, dass ein Ausgleich der Interessen der Arbeiter gesucht wird. Die Geschichte lehrt, dass es allenthalben grosser Anstrengungen bedurfte, um den Arbeiterschutz vorwärts zu bringen. Wie oft hörten wir den Einwand, eine Schutzbestimmung sei nicht tragbar, sie bedeute den Ruin der Industrie. Man war es gewohnt, die Kosten des Arbeiterschutzes nicht am Wert der Arbeitskraft zu messen, sondern am entgehenden Gewinn. Dessenungeachtet erwies es sich, dass der Arbeiterschutz der Gesamtheit zum Segen gereichte und ein volkswirtschaftliches Plus darstellt.

Typisch für die unendlichen Schwierigkeiten, mit denen der gesetzliche Arbeiterschutz rechnen muss, ist der Kampf um die Verkürzung der Arbeitszeit. Im Jahre 1877 kostete es die grösste Mühe, die 66 Stundenwoche in das erste eidgenössische Fabrikgesetz zu bringen, weil damals wohl der Elfstundentag in den Städten die übliche Arbeitszeit war, immerhin aber in manchen Industrien und Gewerben noch 12 und 13 Stunden pro Tag gearbeitet wurde. Unter dem Elfstundentagsgesetz setzte der Kampf um den Zehnstudentag ein, der jahrzehntelang währte. Als um das Jahr 1900 herum die Forderung auf Revision des Fabrikgesetzes und Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages erhoben wurde, betrachtete man das noch als Vermessenheit. Im ersten Jahrzehnt unseres Jahrhunderts wurde der Kampf um die Arbeitszeitverkürzung von den Gewerkschaften mit besonderer Energie geführt, so dass in der Tat beim Abschluss des Revisionswerkes im Juni 1914, das die 59stundenwoche brachte, die Arbeitszeit in der Hauptsache schon auf dieser Basis angelangt war. Die Fabrikstatistik von 1911 zeigt das sehr eindrucksvoll.

Arbeitszeit pro 100 Arbeiter



Es gab im Jahre 1914, wie unser Bild zeigt, allerdings noch Zehntausende von Arbeitern und insbesondere von Arbeiterinnen, denen die Gesetzesrevision eine Arbeitszeitverkürzung brachte, hauptsächlich in Betrieben der Textilindustrie. Hier bestand infolge der mangelhaften Organisationsverhältnisse für die Arbeiterschaft kaum die Möglichkeit, die Arbeitszeitverkürzung zu erzwingen.

Als dann bei der Beendigung des Krieges eine starke revolutionäre Welle über Europa hinging, wurde die Frage der Arbeitszeitverkürzung wieder sehr aktuell. Bevor die Novelle zum Fabrikgesetz mit der 48stundenwoche von der Bundesversammlung verabschiedet wurde, musste der Nachweis geleistet werden, dass diese Arbeitszeitverkürzung entweder schon eingeführt war, oder dass wenigstens zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen durch Abkommen die Einführung praktisch gesichert ist. Für manche Industriezweige war es ein scharfer Sprung von der 57stundenwoche auf die 48stundenwoche, aber er wurde unter dem Druck der Verhältnisse getan. Diese rasche Entwicklung motiviert auch den Rückschlag. Schon ein Jahr nach der gesetzlichen 48stundenwoche erlebten wir die „Motion Abt“, die nichts anderes bezweckte, als eine Rückwärtsrevidierung der Arbeitszeitbestimmungen im Fabrikgesetz. Diese Absicht scheiterte allerdings. Untersucht man jedoch, welches die Betriebe sind, die heute auf Grund der bundesrätlichen Bewilligungen nach Art. 41 des Fabrikgesetzes 52 Stunden pro Woche arbeiten, so erkennt man, dass es sich nicht etwa um Betriebe handelt, die den gesetzlichen Schutz nicht sehr nötig hätten, sondern ausnahmslos um solche, die ohne den gesetzlichen Schutz die 48stundenwoche nicht aufrecht zu erhalten vermögen.

Wir wollten diese Dinge in die Erinnerung zurückrufen, weil sie die Notwendigkeit des gesetzlichen Arbeiterschutzes dartun. Dieser ist aber wichtig auch dort, wo sich die Arbeiter durch die Gewerkschaften selber zu helfen vermögen, denn auch für die Starken ist auf die Dauer ein Fortschreiten nur möglich, wenn die Stellung der Schwachen einigermassen gesichert ist.

Auf eidgenössischem Boden sind wir in bezug auf den gesetzlichen Arbeiterschutz bisher nicht verwöhnt worden. Wir haben ein eidgenössisches Fabrikgesetz, dem knapp $3\frac{1}{2}$ Hunderttausend Arbeiter und Arbeiterinnen unterstellt sind. Wir haben ferner das Arbeitszeitgesetz für die Angestellten der Verkehrsanstalten und wir haben ein kleines Gesetzlein über die Nachtarbeit der Frauen und der jugendlichen Arbeiter. Mehr als $\frac{1}{2}$ Million Arbeiter, Arbeiterinnen und Angestellte entbehren noch des gesetzlichen Schutzes, oder sie müssen vorlieb nehmen mit den spärlichen Schutzbestimmungen des kantonalen Arbeiterschutzes.

Aller Voraussicht nach wird es noch viel Späne geben, bis ein einheitlicher gewerblicher Arbeiterschutz geschaffen sein wird. Unterdessen muss es unsere Pflicht sein, alles einzusetzen, damit einmal der Heimarbeiterschutz verwirklicht wird und das Gesetz über die Berufsbildung aus der Bundes-schublade herauskommt.

Sozialversicherung. In das Gebiet der Sozialgesetzgebung gehört auch die Sozialversicherung.

Die bisherigen Leistungen der Schweiz auf diesem Gebiet sind mit Ausnahme der Unfallgesetzgebung gar nicht imponierend.

Die Arbeitslosenversicherungsfrage wäre in grundsätzlicher Beziehung in annehmbarer Weise gelöst, aber die Leistungen des Bundes sind mehr als bescheiden, und die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes sind von einem bösen Geist des Misstrauens gegen die Gewerkschaftskassen durchtränkt, so dass die Handhabung des Gesetzes fast unmöglich ist.

Im Kranken- und Unfallversicherungsgesetz erblicken wir den Hauptmangel darin, dass noch rund ein Drittel der gesamten Arbeiter und Angestellten ausserhalb der Wohltat des Gesetzes stehen. Ueber andere Schönheitsfehler mehr untergeordneter Natur soll hier nicht gesprochen werden. Wir verweisen auf unsere seinerzeitigen Revisionsanträge.

Im Vordergrund des Interesses steht jetzt die Alters- und Hinterlassenenversicherung, eine Institution, die eigentlich der Grundstein der gesamten Sozialversicherung sein sollte. Dieses Werk trägt schon bei der Geburt den Keim der Unzulänglichkeit in sich durch das Hinausschieben der Invalidenversicherung. Es wird natürlich gerade hier sehr viel davon abhängen, mit welchem Interesse die Arbeiterschaft an der Schaffung dieses Versicherungswerkes mitwirkt.

Wirtschaftspolitik.

Es ist nicht unsere Absicht, unsere Stellung zur Wirtschaftspolitik des Bundes, die im Programm kurz angedeutet ist, ausführlich darzulegen. Wir beschränken uns auf wenige Hinweise mehr grundsätzlicher Art.

Zoll- und Handelspolitik. Im Vordergrund des Interesses und der Diskussion steht die Zoll- und Handelspolitik. Hier stehen sich zwei Auffassungen gegenüber: Schutzzoll und Freihandel. Es soll allerdings zugegeben werden, dass wohl die Anhänger der Schutzzollpolitik, deren stärkste Gruppe die Landwirtschaft ist, ziemlich geschlossen auftreten, dass dagegen das Wort Freihandel in der Nachkriegszeit etwas anrühlich geworden ist und auch die Arbeiterschaft, die sich früher unbedingt auf den Boden des Freihandels stellte, es unter den gegebenen Verhältnissen kaum wagen darf, die Abschaffung aller Einfuhrzölle zu verlangen, weil sie damit das Dumping, eine Folge der Geldentwertung, fördern und den Inlandmarkt der Industrie völlig zerrütten würde. Dagegen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass solche Schutzmassnahmen als vorübergehende Erscheinungen gelten müssen und das Trachten einer gesunden Volkswirtschaft auf die Förderung eines lebhaften Güterausstausches gerichtet sein muss, bei dem jedes Land die Waren seinem Nachbar anbietet, in denen es am leistungsfähigsten ist.

Die Schutzzollbestrebungen sind heute ganz besonders stark betont, weil sie mit den Fiskalinteressen der Regierungen konform gehen. Die Zölle bilden auch in der Schweiz die Haupteinnahmen des Bundes, und so wird alles getan, diese Einnahmequelle nach Kräften auszubeuten. Der Nachteil einer solchen Zollpolitik liegt für den Bürger darin, dass der Zoll als Kopfsteuer wirkt. Nicht das Einkommen einer Familie ist für die Belastung massgebend, sondern die Grösse, es sei denn, dass der Bund sich auf Luxuszölle beschränken würde, was er aber leider, und zwar aus fiskalischen Gründen, nicht tut. Von den Schutzzöllnern wird die Zollbelastung als untergeordnet dargestellt; es wird aber dabei verschwiegen, dass der Preis des Inlandproduktes, das ja dem Zoll nicht unterliegt, im Gegenteil durch ihn geschützt ist, um die Höhe des Zolles verteuert wird.

Von einschneidender Bedeutung sind für uns die landwirtschaftlichen Zölle. Sie haben die landwirtschaftlichen Produkte verteuert, ohne der Mehrzahl der Bauern viel zu nützen, weil sie eine starke Steigerung der Grundrente bewirkten.

Wir befinden uns gegenwärtig in allen Ländern in lebhaften Debatten über die Gestaltung der Zoll- und Handelspolitik. Man muss überall zugestehen, dass die Situation sich sehr verhängnisvoll gestaltet hat. Man entschuldigt seine eigene Schutzzollpolitik mit den ungeheuerlichen Zöllen, die die andern, jenseits der Grenze, verlangen, weiss aber genau, dass dieser Zustand das grösste Hindernis für eine gesunde Entwicklung der Weltwirtschaft ist. Man versucht sogar, die Arbeiterschaft für diese Zollpolitik zu gewinnen, indem man von der Her-

stellung einer Einheitsfront gegenüber dem Ausland spricht. Wie wir schon zugegeben haben, ist eine völlige und unvermittelte Abkehr von der heutigen Zollpolitik nicht möglich. Da aber feststeht, dass sie den Interessen keines einzigen Landes dient, muss die Arbeiterschaft zum mindesten alles tun, was eine Abkehr und die Anbahnung vernünftiger Handelsbeziehungen ermöglicht. Die Frage der Zollpolitik ist somit eine eminent internationale Frage, und es muss die Lösung durch das Mittel der internationalen Verständigung gesucht und gefunden werden. Der I. G. B. hat denn hier ebenfalls eine Parole ausgegeben. Sie lautet folgendermassen:

„Der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam stellt fest, dass in der Nachkriegszeit in allen europäischen Ländern in steigendem Masse eine protektionistische Handelspolitik getrieben wird, die die Völker gegeneinander abschliesst, statt sie zu einen. Nicht nur die jungen Nachkriegsstaaten, sondern auch alle Freihandelsländer sind von diesem Streben erfasst worden. Hiergegen erhebt der Internationale Gewerkschaftsbund zu Amsterdam seine warnende Stimme und ruft die gewerkschaftlichen Landeszentralen seines Bundes hierdurch auf, in allen Ländern die die Völker belastende Schutzzollpolitik zu bekämpfen, die Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Verteuerung der Lebenshaltung mit sich bringt, und sich energisch dafür einzusetzen, dass ein allgemeiner Abbau der Zölle eingeleitet wird, mit dem Ziel, einen einheitlichen Wirtschaftsverband zu schaffen, der die Aufgabe hat, die internationale Verteilung der Rohstoffe zu sichern und der den freien Zugang zu den Märkten der Welt sichert und damit jede illoyale Konkurrenz zwischen den Nationen durch Schwitzsystem und Dumping unmöglich macht.“

Sehr erfreulicherweise lässt sich feststellen, dass die organisierte Arbeiterschaft aller Länder im Sinne dieser Resolution arbeitet, dass überall der Kampf gegen die protektionistische Zollpolitik entschieden geführt wird. Das gibt uns das Recht und überbindet uns die Pflicht zu gleichem Handeln.

Analog liegen die Dinge bei der Frage der Einfuhr- und Ausfuhrsperrern.

Monopole. Wenn wir für die Förderung der Einfuhrmonopole eintreten, so denken wir in erster Linie an das Getreidemonopol, um das gegenwärtig ein schwerer Kampf geführt wird. Die Gegnerschaft ist durchaus grundsätzlicher Art. Es ist nicht nur unmöglich, den Nachweis zu erbringen, dass etwa das Getreidemonopol bisher unwirtschaftlich gearbeitet hätte, die Gegner müssen sogar zugeben, dass eine monopolfreie Lösung teurer ist. Die Opposition gegen das Monopol richtet sich vielmehr dagegen, dass ein Wirtschaftszweig der privater

Ausbeutung entzogen und der Allgemeinheit dienstbar gemacht werden soll. Die Parole ist: Lieber teures Brot als Staatswirtschaft.

Die Arbeiterschaft aber hat ein Interesse daran, lebenswichtige Betriebe der Profitwirtschaft zu entziehen und der gemeinwirtschaftlichen oder der genossenschaftlichen Betriebsform zu unterstellen, um sie immer mehr den Interessen der Allgemeinheit dienstbar zu machen.

Genossenschaften. Der Programmpunkt „Förderung der genossenschaftlichen Bewegung“ soll nicht missverstanden werden. Es soll nicht den Sinn haben, dass, wo drei Menschen zusammenkommen und eine Genossenschaft gründen wollen, nun für die Gesamtbewegung eine moralische Pflicht bestehe, eine solche Unternehmung zu unterstützen. Es muss einmal gesagt werden, dass der Genossenschaftsgedanke durch unzählige gutgemeinte, aber schlecht vorbereitete und miserabel geführte Genossenschaftsunternehmungen schwer diskreditiert wurde. Wo das Bedürfnis nicht erwiesen, wo die richtige Fundierung nicht gegeben ist, wo die Leitung nicht in bewährten Händen liegt und wo der genossenschaftliche Geist selber fehlt, ist kein Gedeihen. Auch ein genossenschaftlicher Betrieb muss, will er innerhalb der kapitalistischen Welt gedeihen, nach kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden. Die Wege scheiden sich erst beim Geschäftsergebnis. Im einen Fall kommt es dem Privatunternehmer zugut, im andern der genossenschaftlichen Organisation.

Krieg dem Kriege.

Die antimilitärische und die Abrüstungspropaganda können an sich wohl nicht als Programmpunkte einer wirtschaftlichen Organisation bezeichnet werden. Wenn heute, ausgehend von den Beschlüssen der internationalen Gewerkschaftskongresse, die Antikriegspropaganda als Gewerkschaftsaufgabe bezeichnet wird, so gerade aus den Erfahrungen und Erlebnissen der Kriegsjahre heraus, die gezeigt haben, dass es geradezu verbrecherisch ist, angesichts der kulturzerstörenden Ergebnisse des Krieges, angesichts der ungeheuerlichen Heimsuchung der besitzlosen Volksklassen, die Wiederkehr solcher Ereignisse mit fatalistischem Gleichmut zu erwarten.

Der Gewerkschaftsbund unterstützt daher alle Bestrebungen, die der Abrüstung dienen und die geeignet sind, künftige Kriege unmöglich zu machen. Dabei kann das Hauptgewicht keineswegs darauf gelegt werden, den Krieg durch den Generalstreik zu bekämpfen. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass dies meist eine bequeme Ausrede ist, nichts zu tun, bis es zu spät ist. Vielmehr muss die geistige Abrüstung systematisch so gefördert werden, dass der Kriegsgedanke selber

unmöglich wird, ad absurdum geführt wird. Dass das keine Utopie ist, zeigt uns heute schon Dänemark.

Der Wust ererbter und anerzogener kriegerischer Instinkte, chauvinistischer Verbohrtheiten und falscher Ehrbegriffe muss aus den Köpfen der Menschen, vor allem der Arbeiter verschwinden und eine Atmosphäre gegenseitigen Vertrauens geschaffen werden. Wie es die Moral heute ablehnt, dass der Einzelne sich mit Anwendung von Gewalt Recht verschafft, so muss es eine Moral geben, die die Gewalt im Verkehr der Völker untereinander verwirft und an deren Stelle die friedliche Verständigung setzt.

Schlusswort.

Das Programm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes ist, wie unser Kommentar zeigt, wirtschaftlicher Art. Es bewegt sich mit Ausnahme der Militärfrage durchaus auf dem sozialen und wirtschaftlichen Boden unserer Gesellschaft. Es ist aber klar, dass es nicht ausschliesslich mit gewerkschaftlichen Mitteln durchgesetzt werden kann. Schon die Vorbedingung zu den notwendigen gewerkschaftlichen Aktionen ist politische Bewegungsfreiheit. Die Durchführung einer zweckmässigen Arbeiterschutzgesetzgebung und einer wirksamen Sozialversicherung sind überhaupt nur denkbar unter dem Schutze politischer Rechte und Freiheiten. Darum ist für die Arbeiterschaft die Gewährleistung weitgehender politischer Bewegungsfreiheit nicht nur ein natürliches Menschenrecht, sondern eine Lebensnotwendigkeit.

Es ist der Arbeiterschaft die politische Lage nicht gleichgültig. Sie muss in dem Moment aus ihrer politischen Reserve heraustreten, da die politische Reaktion sich breitzumachen sucht, um unter irgendwelchen Vorwänden deren Rechte einzuziehen oder den legalen Kampf der Arbeiterklasse mit politischen Mitteln zu verunmöglichen.

Dagegen wird die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft ihre volle Unterstützung allen Bestrebungen leihen, die der Beseitigung von Klassenprivilegien dienen und das Gesamtwohl fördern.



Der Internationale Gewerkschaftsbund.

Am 3. Septembersonntag 1926 und in der anschliessenden Woche soll in der gesamten dem Internationalen Gewerkschaftsbund (I. G. B.) angeschlossenen Gewerkschaftswelt die 25jährige Gedenkfeier der Gründung der internationalen Verbindung der Gewerkschaften stattfinden. So kurz die Zeitspanne von 25 Jahren im Völkerleben ist, es werden sich nur wenige der heutigen Gewerkschaftsmitglieder an diesen Geburtstag des I. G. B. erinnern.

Das Tempo der organisatorischen Entwicklung wird durch die Tatsache beleuchtet, dass die Vertreter der gewerkschaftlichen Landeszentralen erst 25 Jahre nach